GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GESTALTUNGSBEIRAT DER STADT COESFELD

ENTWURF AKTUALISIERUNG DER SATZUNG VOM 17.08.2006

FASSUNG 2006

ENTWURF FASSUNG 02.08.2021, ERGÄNZT NACH BERATUNG IM GBR 28.06.2021 UND AUS ANSCHLIEßENDEM MAILVERKEHR

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.08.2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen: Der Gestaltungsbeirat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse und den Rat zu Projekten nach städtebaulichen, architektonischen, freiraumplanerischen, nachhaltigen, zukunftsorientierten und baukünstlerischen Aspekten Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Coesfelder Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politische Arbeit, wie auch die Fachverwaltung.

1. Zusammensetzung, Besetzung, Dauer

(1) Der Beirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht in der Stadt Coesfeld haben. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

(2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Coesfeld auf Vorschlag der Verwaltung berufen. Die Architektenkammer und -verbände sind bei der Auswahl zu beteiligen.

1. Zusammensetzung, Besetzung, Dauer

- (1) Der Beirat setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern (Beiratsmitglieder) zusammen, die ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht in der Stadt Coesfeld haben.
- (2) Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder der Stellvertreter/in während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neubenennung für die verbleibende Zeit.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden durch den Rat der Stadt Coesfeld berufen. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, schlagen Mitglieder des Gestaltungsbeirats eine/n fachkundige/n Nachfolger/in vor, der oder die dann zunächst durch Mehrheitsbeschluss der Beiratsmitglieder bestätigt wird und dann weiter zur Berufung dem Rat benannt wird. Die Architektenkammer und -verbände können bei der Auswahl beteiligt werden,

- (3) Die Mitglieder sind auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute aus den Bereichen "Architektur", "Stadtplanung" und "Garten- und Landschaftsarchitektur". Andere Fachleute (insb. Denkmalpflege, Verkehrsplanung, Geschichte, Kunst und Design) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- (4) Eine Beiratsperiode dauert i.d.R. drei Jahre und kann jeweils um eine Periode verlängert werden. Nach jeder Periode sollten etwa die Hälfte der Mitglieder ausgetauscht werden. Der Beirat wurde durch den Rat der Stadt Coesfeld zunächst bis zum 31.12.2009 bestellt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 250,- Euro incl. Reisekosten.

2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates wird auf den Leiter des Fachbereichs Planung, Bauordnung und Verkehr übertragen.

3. Zuständigkeit des Beirates

(1) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Sachverständigengremium, das den Bürgermeister, den Stadtrat sowie die Fachverwaltung der Stadt Coesfeld berät. Er beurteilt Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

insbesondere bei Nichtzustandekommen eines Nachfolgevorschlags oder einer Mehrheit.

- (4) Die Mitglieder sind auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute aus den Bereichen "Architektur", "Stadtplanung" und "Garten- und Landschaftsarchitektur". Andere Fachleute (insb. Denkmalpflege, Verkehrsplanung, Geschichte, Kunst und Design) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- (5) Eine Beiratsperiode für das einzelne Mitglied des Gestaltungsbeirates dauert sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Rat der Stadt Coesfeld entsprechend Abs. 2 einen Nachfolger / Nachfolgerin.
- (6) Die Beiratsmitglieder dürfen während ihrer Beiratstätigkeit und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht mit Planungen und mit der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet befasst sein, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regel sind Tätigkeiten a) aus Wettbewerbserfolgen, die nicht Gegenstand einer Beratung im Gestaltungsbeirat sind, waren oder werden und b) Teilnahme als Fachpreisrichter. Die Teilnahme an einem Wettbewerb ist dem Geschäftsführer des GBR im Vorfeld mitzuteilen.
- (7) Die Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung incl. Reisekosten, die an den üblichen Pauschalen der Gestaltungsbeiräte in Nordrhein-Westfalen orientiert ist und vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossen wird

2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates wird auf die Leitung des Fachbereichs Planung, Bauordnung und Verkehr übertragen.

3. Zuständigkeit des Beirates

(1) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Sachverständigengremium, das die /den Bürgermeister:in, den Stadtrat sowie die Fachverwaltung der Stadt Coesfeld berät. Er beurteilt Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

- (2) Der Gestaltungsbeirat wird angehört, wenn von Vorhaben aufgrund ihrer Größe oder Lage im Stadtgefüge stadtbildprägende Auswirkungen zu erwarten sind. In diesem Sinne ist eine Beurteilung von Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Coesfeld obligatorisch.
- (3) Der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats kann feststellen, dass ein Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Innenstadt von Coesfeld aufgrund seines geringen Umfangs dem Gestaltungsbeirat nicht vorgelegt wird.
- (4) Sonstige Vorhaben im Stadtgebiet können durch den Gestaltungsbeirat beurteilt werden, wenn der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden es für erforderlich hält. Unabhängig davon kann der Rat der Stadt Coesfeld beschließen, dass bedeutsame Vorhaben im Gestaltungsbeirat beraten werden.
- (5) Der Gestaltungsbeirat kann als unabhängiges Gutachtergremium angerufen werden, wenn ein Vorhaben von der Verwaltung der Stadt Coesfeld aus gestalterischen Gründen abgelehnt wurde.
- (6) Planungen, die aus prämierten Wettbewerbsbeiträgen hervorgehen, bedürfen nicht der Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat. Er ist jedoch dann wie o.a. anzuhören, wenn die weiterführende Planung vom ursprünglich prämierten Wettbewerbsbeitrag erheblich abweicht.
- (7) Der Gestaltungsbeirat wird frühzeitig über die Auslobung konkurrierender Planverfahren (Wettbewerbe, Workshops, Mehrfachbeauftragungen) informiert. Mitglieder des Gestaltungsbeirats können außerdem in das Preisgericht berufen werden. Der Gestaltungsbeirat kann Vorschläge zur Wahl des geeigneten Planverfahrens machen. In diesem Sinne ist er frühzeitig über entsprechende Vorhaben zu unterrichten.

- (2) Der Gestaltungsbeirat wird angehört, wenn von Vorhaben aufgrund ihrer Größe oder Lage im Stadtgefüge stadtbildprägende Auswirkungen zu erwarten sind. In diesem Sinne ist eine Beurteilung von Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Coesfeld obligatorisch.
- (3) Der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats kann feststellen, dass ein Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Innenstadt von Coesfeld aufgrund seines geringen Umfangs dem Gestaltungsbeirat nicht vorgelegt wird. Dies ist den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Sonstige Vorhaben im Stadtgebiet können durch den Gestaltungsbeirat beurteilt werden, wenn der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirats im Einvernehmen mit der/m Beiratsvorsitzenden es für erforderlich hält. Unabhängig davon kann der Rat der Stadt Coesfeld beschließen oder die Verwaltung vorschlagen, dass bedeutsame Vorhaben im Gestaltungsbeirat beraten werden.
- (5) Der Gestaltungsbeirat kann als unabhängiges Gutachtergremium angerufen werden, wenn ein Vorhaben von der Verwaltung der Stadt Coesfeld aus gestalterischen Gründen abgelehnt wurde.
- (6) Planungen, die aus prämierten Wettbewerbsbeiträgen hervorgehen, bedürfen nicht der Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat. Er ist jedoch dann wie o.a. anzuhören, wenn die weiterführende Planung vom ursprünglich prämierten Wettbewerbsbeitrag erheblich abweicht.
- (7) Der Gestaltungsbeirat wird frühzeitig über die Auslobung konkurrierender Planverfahren (Wettbewerbe, Workshops, Mehrfachbeauftragungen) informiert. Mitglieder des Gestaltungsbeirats können außerdem in das Preisgericht berufen werden. Der Gestaltungsbeirat kann Vorschläge zur Wahl des geeigneten Planverfahrens machen. In diesem Sinne ist er frühzeitig über entsprechende Vorhaben zu unterrichten.

4. Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei Monaten. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.
- (2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.
- (3) Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (2) Besonders dringliche Beratungen können in Abstimmung mit der Geschäftsstelle ausnahmsweise durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Beirats erfolgen. Hierüber ist der Beirat in seiner nächsten Sitzung ausführlich zu informieren.
- (3) Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (4) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW.

6. Beiratssitzung

(1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

4. Geschäftsgang

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt nach Bedarf, in der Regel sechs Mal im Jahr.
- (2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich. Den Beiratsmitgliedern werden spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin des Gestaltungsbeirates alle erforderlichen Unterlagen zu den zu beratenden Projekten digital zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit der/m Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

- (2) Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW.

6. Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt den

- (2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt i.d.R. durch den Bauherrn oder seinen Bevollmächtigten bzw. den Planungsträger, ansonsten durch die Geschäftsstelle. Im Anschluss an die Vorstellung des Vorhabens erfolgt eine interne Beratung.
- (3) An den nichtöffentlichen Sitzungen können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:
- der Bürgermeister,
- der I. Beigeordnete,
- der Geschäftsführer des Gestaltungsbeirates,
- Vertreter relevanter Fachbehörden.
- Gutachter und Planverfasser,
- Vorhabenträger und Bauherr sowie
- Ratsmitglieder und sachkundige Bürger des Ausschusses Umwelt, Planen und Bauen.

Über die Teilnahme der oben genannten nicht stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer entscheidet der Gestaltungsbeirat.

- (4) Der Beirat verfasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Die Stellungnahme ist dem Bauherrn bzw. Beauftragten durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- (6) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.
- (7) Das Ergebnis der Beiratssitzung kann in Abstimmung mit dem Bauherrn öffentlich gemacht werden.

organisatorischen Ablauf der Gestaltungsbeiratssitzung und ist an der Beiratssitzung anwesend.

- (3) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt i.d.R. durch die/den Bauherrn/in oder Bevollmächtigte bzw. der/dem Planungsträger:in, ansonsten durch die Geschäftsstelle. Im Anschluss an die Vorstellung des Vorhabens erfolgt eine interne Beratung.
- (4) An den nichtöffentlichen Sitzungen können ohne Stimmrecht teilnehmen:
- die/der Bürgermeister:in,
- die/der I. Beigeordnete,
- gezielt hinzugeladene Vertreter:innen relevanter Fachbehörden sowie Gutachter,
- Ratsmitglieder des Ausschusses Planen und Bauen sowie dessen sachkundige Bürger:innen.

Über eine ausnahmsweise Nichtteilnahme der oben genannten nicht stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer entscheidet der Gestaltungsbeirat. Den Ratsmitglieder des für Bauen zuständigen Fachausschusses Planen und Bauen sowie dessen sachkundige Bürger:innen werden die Einladung und die Tagesordnung ohne ergänzende Unterlagen gem. § 4 (2) Satz 3 dieser Geschäftsordnung übermittelt. Diese ergänzenden Unterlagen erhalten lediglich der/die 1. Beigeordnete/n und ggf. Vertreter:innen relevanter Fachbehörden zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte.

- (5) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen, dass die interne Beratung der Beiratsmitglieder wiederspiegelt und die in der Sitzung beschlossenen Empfehlungen festhält. Das Protokoll und die Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu prüfen zu unterschreiben.
- (6) Das zu den jeweiligen Projekten gehörige Ergebnis wird dem/der Bauherrn/in oder ihren/seinen Bevollmächtigte/n bzw. der/dem Planverfasser:in zugesandt.
- (7) Das Ergebnis der Beiratssitzung kann in Abstimmung mit dem/der Bauherr:in öffentlich gemacht werden.

(8) Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen ist durch die Geschäftsstelle über die Ergebnisse des Gestaltungsbeirates halbjährlich zu unterrichten. (8) Der Ausschuss für Planen und Bauen ist durch die Geschäftsstelle über die Ergebnisse des Gestaltungsbeirates 2-jährlich in öffentlicher Sitzung, fallbezogen ggf. aktuell in nicht-öffentlicher Sitzung, zu unterrichten.

7. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen, unbeschadet der gesetzlichen Fristen [vgl. Punkt 4 (1)].

8. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Beirat.

7. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist der/dem Bauherr:in die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen. Im Fall nur noch geringfügiger finaler Abstimmungen versendet die Geschäftsstelle die überarbeiteten Planungen den Beiratsmitgliedern per Mail. Der/die Beiratsvorsitzende gibt eine Rückmeldung der Beiratsmitglieder an die Geschäftsstelle zum Ergebnis der Beratung.

8. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer:innen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Beirat.

Ludger Schmitz Geschäftsführer GBR